

Öffentliche Bekanntmachung der
Stadt Lennestadt
Vierte Nachtragssatzung
vom 08.02.2024

zur Betriebssatzung für die Stadtwerke
Lennestadt vom 10. Januar 2006

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art 1 des Gesetzes vom 26. April 2022 (GV. NRW 2022, S. 490), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO NRW vom 16.11.2004 (GV. NRW S. 644) zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 02.04.2021 (GV.NRW 2021, S. 348)

hat der Rat der Stadt Lennestadt in seiner Sitzung am 07. Februar 2024 die folgende 4. Nachtragssatzung zur Betriebssatzung für die Stadtwerke Lennestadt vom 10. Januar 2006, zuletzt geändert durch die 3. Nachtragssatzung vom 01. Oktober 2021, beschlossen:

Artikel I

§ 3 (1) Betriebsleitung erhält folgende Formulierung

§ 3

Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung besteht aus dem/der vom Rat bestellten Betriebsleiter/in. Der Rat bestellt für den Verhinderungsfall einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.

Artikel II

Inkrafttreten

Die vierte Nachtragssatzung vom 08.02.2024 zur Betriebssatzung für die Stadtwerke Lennestadt vom 10. Januar 2006 tritt mit dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

A) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

B) Diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

C) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

D) Der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Lennestadt vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lennestadt, den 08. Februar 2024

Der Bürgermeister

Tobias Puspas